

**10. Satzung zur Änderung der  
Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau  
(Abwassersatzung - AbwS)**

**vom**

**27. März 2025**

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS)
Artikel 2	Neubekanntmachung
Artikel 3	In-Kraft-Treten

Aufgrund der §§ 2 und 9 ff des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner öffentlichen Sitzung am 27.03.2025 folgende

**10. Satzung zur Änderung der  
Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS)**

beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 29. September 2005, zuletzt geändert durch die 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 24. Oktober 2024 wird wie folgt geändert:

§ 20 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird „14.952.921,62 €“ durch „15.321.261,42 €“ ersetzt.

**Artikel 2  
Neubekanntmachung**

Der Bürgermeister kann den Wortlaut der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung - Abws) in der ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung geltenden Fassung im „Heidenauer Journal“ bekannt machen.

**Artikel 3  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidenau, den 28.03.2025

J. Opitz  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a.) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b.) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, den 28.03.2025

J. Opitz  
Bürgermeister